

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

SCHMITT GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19.....
Datum:	2. APR. 1992
Verf. d.:	03. April 1992

Zahl
0/1-416/87-1992

Chiemseehof
(0662) 8042 **Datum**
Nebenstelle 2982 **31.3.1992**
Mag. Margon

Betreff

Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 9100/245-I 4/91

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Grundsätzlich sind alle Bestrebungen zur Erhaltung der Medienvielfalt zu begrüßen. In fast allen Ländern der Welt sind Medienezusammenschlüsse, wie sie in Österreich in den letzten Jahren noch möglich waren, undenkbar. In Österreich findet sich weltweit die stärkste Konzentration am Mediensektor. Ein weiteres Aufsaugen von Medienunternehmen durch die jetzt schon übermächtigen, marktbeherrschenden Konzerne ist aus demokratiepolitischen Gründen zu verhindern. Dies erfordert aber gleichzeitig auch Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von bisher nicht zusammengeschlossenen Medienunternehmen, um die Meinungsvielfalt zu erhalten. Über die Erschwernis, in Hinkunft Zusammenschlüsse einzugehen, ist im vorliegenden Entwurf nichts Konkretes enthalten. In Deutschland, in der Schweiz und in Italien wurden diesbezüglich konkrete Maßnahmen vorgeschlagen. In Österreich sind diese Maßnahmen nur mehr zum Teil einer direkten Umsetzbarkeit zugänglich, da die Konzentration am Medienmarkt bereits weitgehend zur Marktbeherrschung geführt

- 2 -

hat. Im Zuge der Novelle wäre daher vor allem eine Entflechtung im Tageszeitungsbereich zu diskutieren. Auch dafür finden sich im Deutschen Kartellrecht mögliche Ansatzpunkte. Allfälligen Bedenken gegen eine Entflechtung ist das hohe demokratiepolitische Gut der Erhaltung der Medienvielfalt gegenüberzustellen.

Zu Z. 24:

§ 42c Abs. 5 schließt eine Fusion von Medien praktisch aus. In der Regel kommt als Alternative zum Zusammenschluß lediglich die Einstellung einer Zeitung oder eines Unternehmens in Betracht. Die Medienvielfalt kann so voraussichtlich nicht erhalten werden. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle sollte ein entsprechendes Medienförderungsgesetz in Kraft treten, das gewährleistet, daß die Meinungsvielfalt trotz kartellrechtlicher Schranken nicht weiter verlorenght.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor